

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. April 1982

Nummer 17

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 283 Widmung von Teilabschnitten der Bundesautobahnen A 59 und A 542 in Monheim und Langenfeld. S. 145

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 284 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Adoptionsvermittlung. S. 146
- 285 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis, Duisburg). S. 147
- 286 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulf Köhncke, Essen). S. 147
- 287 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Willi Sinnker, Moers). S. 147
- 288 a) Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, b) Übertragung einer Vermessungsgenehmigung. S. 147
- 289 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidenstausweises (Polizeiobermeister Wolf-Eberhard Rodde). S. 148
- 290 Genehmigung einer Stiftung (Steag-Voerde-Stiftung in Voerde). S. 148
- 291 Öffentliche Zustellung (Chaman LAL). S. 148
- 292 Öffentliche Zustellung (Ibrahim NOKTA). S. 148
- 293 Öffentliche Zustellung (Ibrahim NOKTA). S. 149

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 294 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Duisburg vom 15. 11. 1974 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 - Mürdelheimer Rheinbogen - (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 48 vom 5. 12. 1974). S. 149

- 295 Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG. S. 149
- 296 Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG. S. 150
- 297 Bekanntmachung über die Entlassung von Mitgliedern aus dem Wuppereverband. S. 151

Gewerbeaufsicht

- 298 Errichtung einer Aluminium-Zerkleinerungsanlage mit Lagerhalle in 4047 Dormagen-Nievenheim durch die Fa. Dieter Kurth, 4044 Kaarst 1. S. 151
- 299 Errichtung und Betrieb einer Sphärogußbehandlungsanlage. S. 152

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 300 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) vom 17. Dezember 1981. S. 152
- 301 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO). S. 153
- 302 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Tönisvorst. S. 155
- 303 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wülfrath. S. 158
- 304 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 5. 3. 1982. S. 161
- 305 Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vom 26. April 1982. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1982. S. 162
- 306 Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 163
- 307 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 12354049). S. 163
- 308 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19353671). S. 163

Beilagen: 3 Karten

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 283 **Widmung
von Teilabschnitten der Bundesautobahnen
A 59 und A 542
in Monheim und Langenfeld**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI/B 5 - 11-41/188

Düsseldorf, den 5. April 1982

Die im Gebiet der Städte Monheim und Langenfeld,
Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu
gebauten und am 3. November 1981 dem Verkehr

freigegebenen Teilstrecken der Südumgehung Lan-
genfeld - siehe Skizze -
von Bau-km 3,860 bis Bau-km 7,830

(Länge 3,970 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße
(§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßen-
gesetzes - FStrG -) und werden Bestandteil der
Bundesautobahn A 542.

Zu der gewidmeten Strecke gehören die Parallel-
fahrbahnen bzw. Verbindungsarme

1. des Autobahnkreuzes Monheim/Langenfeld
A 59/A 542
(Länge 1,478 km)
2. der Anschlußstelle Langenfeld-Reusrath
A 542/B 8
(Länge 2,073 km)
3. der Anschlußstelle Langenfeld-Immigrath
A 542/L 403
(Länge 0,978 km)

Universitätsbibliothek
Düsseldorf

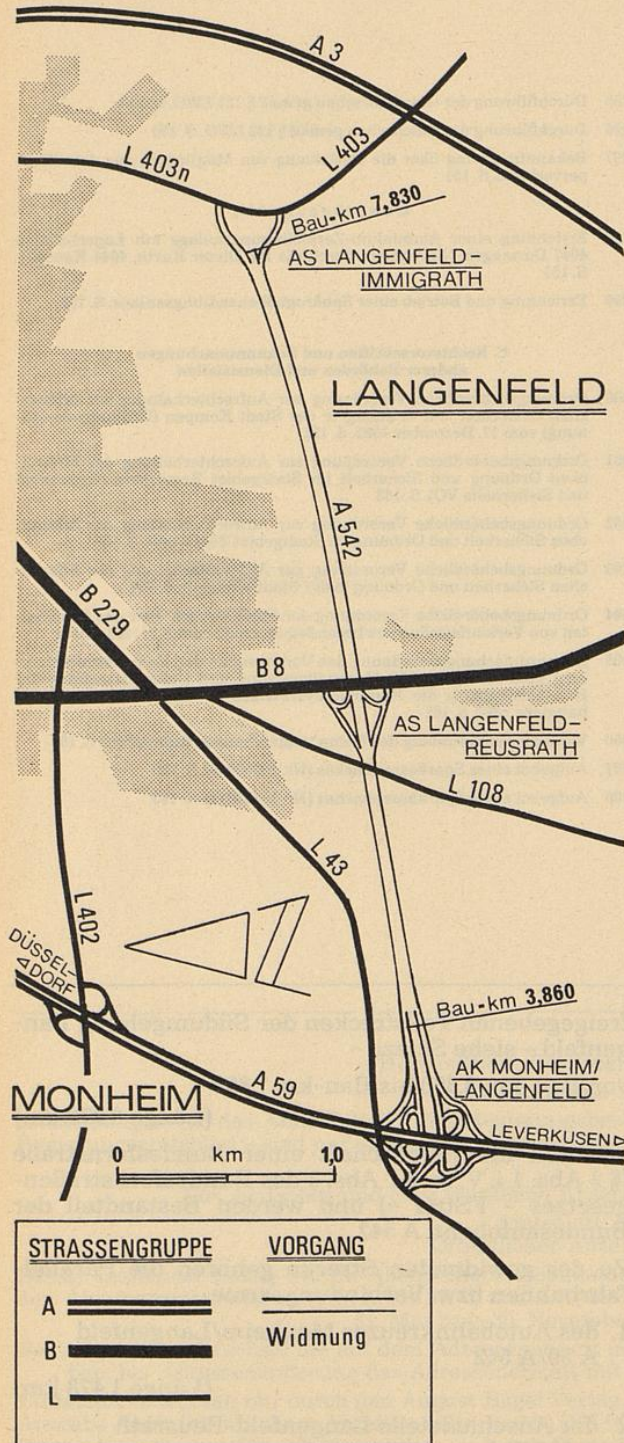
4. des provisorischen Anschlusses an die L 43 (am AK Monheim/Langenfeld)
(Länge 0,623 km)

In diesem Zusammenhang werden die Parallelfahr-
bahnen und Verbindungsstrecken

5. des AK Monheim/Langenfeld A 59/A 542
(Länge 6,216 km)

Bestandteil der A 59.

MWMV-VI/B5-11-41/188



Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Prohaska

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 145

B.

Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

284 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Adoptionsvermittlung

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 22. April 1982

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19. 1. 1982 und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Wesel vom 25. 3. 1982 schließen die vorgenannten Gebietskörperschaften gemäß §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1762) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Wesel führt für die Stadt Voerde die Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz durch.

Die Durchführung dieser Aufgabe durch den Kreis Wesel läßt grundsätzliche Zuständigkeit und die Verantwortung des Jugendamtes der Stadt unberührt.

§ 2

Beim Jugendamt des Kreises Wesel ist eine Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes eingerichtet.

Zur Durchführung der Adoptionsvermittlung stellt der Kreis Wesel das erforderliche Personal zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ist die Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises mit zwei Fachkräften besetzt.

§ 3

1. Personal- und Sachkosten werden nach Fallzahlen (Anzahl der Adoptionsbewerber) anteilig getragen.
2. Die Abrechnung der Kosten wird jährlich bis zum 15. 2. des Folgejahres durchgeführt.
3. Die Personalkosten werden nach den tatsächlichen Verhältnissen abgerechnet. Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten.
4. Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden entsprechend dem jeweiligen Stand nach dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als Jahressumme pauschaliert (Stand 30. 6. 1980 = 6 000,- DM je Arbeitsplatz).

5. Als Verwaltungskosten für Querschnittsämter werden 10% der Kosten gemäß Abs. 3 und 4 berechnet.
6. Die Zuschüsse durch das Land werden von den Gesamtkosten abgerechnet.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach fünf Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung wird über eine Aufteilung des vorhandenen Personals eine Vereinbarung getroffen.

§ 5

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Wesel, den 5. April 1982

Für die Stadt Voerde (Ndrh.)

	In Vertretung:
Pauly	Neukäter
Stadtdirektor	Beigeordneter

Für den Kreis Wesel

In Vertretung:	Im Auftrag:
Kardinal	Dr. Kutsch
Kreisdirektor	Ltd. Kreisverwaltungs-
	direktor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Voerde vom 5. 4. 1982 über die Durchführung der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, dem 22. April 1982

Der Regierungspräsident

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 146

**285 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis, Duisburg)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 20. April 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis, Bertholdstraße 9, 4100 Duisburg 11 die

Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Norbert Rühl zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen.

(Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung gilt entsprechend 11 (1) des o. a. RdErl. auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Pörings.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 147

**286 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ulf Köhncke, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 19. April 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 Absatz 3 des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulf Köhncke, Im Teelbruch 40, 4300 Essen 18 die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Rudolf Kux zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen. (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 147

**287 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Willi Sinnecker, Moers)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 19. April 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Willi Sinnecker, Haagstraße 1-3, 4130 Moers, mit Verfügung vom 6. 8. 1973 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 337/1973) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Kreisvermessungsoberrat a. D. Wilhelm Helle ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 147

**288 a) Verzicht auf die Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
b) Übertragung einer Vermessungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident
33.2412/2416

Düsseldorf, den 21. April 1982

a) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Ferdinand Clostermann, Kreuz-

straße 22, 4030 Ratingen, hat mit Wirkung vom 21. 4. 1982 auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

- b) Die ihm mit Verfügung vom 23. 1. 1979 – 33.2416 – (Abl. Reg. Düsseldorf S. 36/1979) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Norbert Baumann wird auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Johannes Clostermann, Kreuzstraße 22, 4030 Ratingen, übertragen. Sie gilt entsprechend Nr. 11 (1) d. RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 Z C 2-7160 – (SMBL. NW. 71342) auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. W. Kinderdick.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 147

**289 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Wolf-Eberhard Rodde)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 14. April 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Polizeiobermeister Wolf-Eberhard Rodde am 13. 12. 1976 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1643 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 148

290 Genehmigung einer Stiftung
(Steag-Voerde-Stiftung in Voerde)

Der Regierungspräsident
15.2.1-St. 458

Düsseldorf, den 19. April 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Steag-Aktiengesellschaft errichtete „Steag-Voerde-Stiftung“ mit Sitz in Voerde gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 Stiftungs-gesetz NW am 5. 4. 1982 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 148

291 Öffentliche Zustellung
(Chaman LAL)

Der Regierungspräsident
21.12-36(341/81)

Düsseldorf, den 14. April 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 13. 4. 1982 – 21.12-36 (341/81), wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis konnte dem Adressaten, dem indischen Staats-

angehörigen Chaman LAL, zuletzt wohnhaft gewesen Schwelmer Str. 47, 5600 Wuppertal 22, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landes-zustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 29. 4. bis 14. 5. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14. 5. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 148

292 Öffentliche Zustellung
(Ibrahim NOKTA)

Der Regierungspräsident
21.12-36(289/81)

Düsseldorf, den 21. April 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 21. 4. 1982, Az. w. o., wegen Androhung der Abschiebung (Verfügung vom 14. 5. 1979), konnte dem Adressaten, dem türkischen Staatsangehörigen Ibrahim NOKTA, zuletzt wohnhaft gewesen Huiskampstr. 2, 4190 Kleve, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landes-zustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 29. 4. 1982 bis zum 14. 5. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14. 5. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 148

293

Öffentliche Zustellung (Ibrahim NOKTA)

Der Regierungspräsident
21.12-36(75/82)

Düsseldorf, den 21. April 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 21. 4. 1982, Az. w. o., wegen Androhung der Abschiebung (Verfügung vom 30. 6. 1981), konnte dem Adressaten, dem türkischen Staatsangehörigen Ibrahim NOKTA, zuletzt wohnhaft gewesen Huiskampstr. 2, 4190 Kleve, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesstellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 29. 4. 1982 bis zum 14. 5. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14. 5. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 149

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

294 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Duisburg vom 15. 11. 1974 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 - Mündelheimer Rheinbogen - (Abl. Reg. Düsseldorf Nr. 48 vom 5. 12. 1974).

Der Regierungspräsident
51.2.1.08-02/80

Düsseldorf, den 8. April 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die in der Anlage dieser Verordnung (1 Karte M 1:50 000, 2 Karten M 1:5 000) dargestellten eingekreisten und schraffierten Flächen a) und

b) in Duisburg zwischen a) = Heidberg, Lauterbacher Str. und Sandmüllersweg und b) = Ehinger Bergen, Bonnefeld und B 288.

Die Anlagen sind Teil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Duisburg vom 15. 11. 1974 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 - Mündelheimer Rheinbogen - dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt waren, werden hiermit als Landschaftsgebiet aufgehoben.

Zu Fläche b) ergeht folgende Auflage:

Zwischen dem vorhandenen Wald und der Kleingartenanlage ist ein 12 m breiter Streifen aus der Kleingartennutzung herauszunehmen und im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot nach § 9 (1) 25 Bundesbaugesetz zu belegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1982

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde

i. V.
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 149

295

Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG

Der Regierungspräsident
54.II. 173/3018

Düsseldorf, den 20. April 1982

Die diesjährige Wasserschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 für das Verbandsgebiet des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird von mir an folgenden Terminen durchgeführt:

16. 6.

Hardenberger Bach und Nebengewässer in Velbert-Neviges

Treffpunkt:

8.30 Uhr Betriebshof Wülfrath

9.00 Uhr Lohbach RÜB I, Begehung bis Verrohrung (Hochhaus)

10.00 Uhr Hardenberger Bach in Neviges-Mitte, Bundesbahn bis Stadtwerke und Ausbauteilstrecke auf Grundstück Firma Erbslöh

10.45 Uhr Hardenberger Bach, L 107, Begehung bis Gut Kuhlendahl

11.45 Uhr Grundbach RB, Begehung bis L 107

Brüllöhbach in Velbert-Langenberg und Deilbach unterhalb Velbert-Nierenhof

Treffpunkt:

14.30 Uhr Brullöhbach, Einlauf Verrohrung
15.00 Uhr Deilbach Firma Conze-Colsmann, Be-
gehung bis Firma Kupfer-Messing (Bösenbach)

22. 6.

Hesperbach und Nebengewässer in Velbert

Treffpunkt:

8.30 Uhr ab Betriebshof Wülfrath
9.00 Uhr Hesperbach Zechenweg, Begehung bis
Mündung Rosentalbach
10.30 Uhr Röbbbeck, Begehung Pepes bis Hesper-
bach
11.15 Uhr Rosentalbach, Begehung Autobahn bis
Verbandsgrenze

Eselssieperbach in Velbert

Treffpunkt:

14.45 Uhr Eselssieperbach, Hardenberger Bach bis
Bundesbahn

29. 6.

Burbach von Bonner Straße in Langenfeld-Wie-
scheid bis Wolfhagener Straße in Langenfeld-Rich-
rath, einschließlich Grundräumung Assenbach in
Richrath

Treffpunkt:

8.30 Uhr ab Betriebshof in Hilden
9.00 Uhr Bonner Straße, Begehung bis Parkstraße
10.00 Uhr Autobahn (Westseite)
10.15 Uhr Schneiderstraße, Begehung bis Hildener
Straße
11.00 Uhr Wupperstraße, Begehung bis Wolfhagener
Straße

Urdenbacher Altrhein und Baumberger Graben von
Frankfurter Straße (B 8) bis Baumberger Straße in
Düsseldorf-Urdenbach

Treffpunkt:

14.30 Uhr Frankfurter Straße Begehung bis Baum-
berger Straße

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 149

296

Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG

Der Regierungspräsident
54.II. 173/301

Düsseldorf, den 20. April 1982

Die diesjährige Deichschau gemäß § 122 des Was-
sergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 wird
von mir an folgenden Terminen durchgeführt:

1. Freitag, den 14. 5. 1982

- a) Deichschau Uedesheim
Treffpunkt:
10.00 Uhr, oberes Deichende Silbersee
- b) Deichschau Zons
Treffpunkt:
11.00 Uhr, oberes Deichende Zons

c) Deichschau Dormagen

Treffpunkt:

14.00 Uhr, Regierungsbezirk Grenze oberes
Deichende Dormagen

2. Montag, den 17. 5. 1982

- a) Deichverband Löwenberg
Treffpunkt:
9.00 Uhr, oberes Deichende
- b) Deichschau Hüthum
Treffpunkt:
15.00 Uhr, oberes Deichende bei Therwind und
Arndt

3. Mittwoch, den 19. 5. 1982

- a) Deichschau Niedermörmter
Treffpunkt:
9.00 Uhr, Wohnung des Deichgräfen
- b) Deichschau Hönnepel
Treffpunkt:
11.00 Uhr, oberes Deichende
- c) Deichschau Wisselwardt
Treffpunkt:
14.00 Uhr, oberes Deichende
- d) Deichschau Bylerwardt
Treffpunkt:
15.00 Uhr, oberes Deichende

4. Dienstag, den 25. 5. 1982

- a) Deichschau Wallach
Treffpunkt:
8.30 Uhr, oberes Deichende
- b) Deichschau Büderich
Treffpunkt:
10.15 Uhr, oberes Deichende
- c) Deichschau Ginderich
Treffpunkt:
14.00 Uhr, Wohnung des Deichgräfen
- d) Deichschau Werrich
Treffpunkt:
16.00 Uhr, Wohnung des Deichgräfen
- e) Deichschau Flüren
am Mittwoch, dem 20. 5. 1982
Treffpunkt: 18.00 Uhr, Stadtschleuse Wesel

5. Donnerstag, den 27. 5. 1982

- a) Deichverband Grieth-Griethausen
Treffpunkt:
9.00 Uhr, Elendshof
- b) Deichschau Griether Busch
Treffpunkt:
14.00 Uhr am unteren Deichende (Hafen-
anlage)

6. Mittwoch, den 2. 6. 1982

- Deichschau Leverkusen
Treffpunkt:
11.00 Uhr, unteres Deichende bei Rheindorf

7. Montag, den 7. 6. 1982, 15.00 Uhr

- Deichverband Itter-Himmelgeist

8. Mittwoch, den 9. 6. 1982

a) Deichschau Kleverhamm

Treffpunkt:

9.00 Uhr, unteres Deichende

b) Deichschau Till-Moyland

Treffpunkt:

14.00 Uhr, unteres Deichende

c) Deichschau Patersdeich

Treffpunkt:

15.30 Uhr, unteres Deichende

9. Mittwoch, den 23. 6. 1982

Deichschau Hamm-Volmerswerth

Treffpunkt:

15.30 Uhr, Hammer Fähre

10. Donnerstag, den 6. 7. 1982

Neue Deichschau Heerdt

Treffpunkt:

15.30 Uhr, Neuss, Düsseldorfer Straße/Am Kaiser

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 150

297

**Bekanntmachung
über die Entlassung von Mitgliedern
aus dem Wupperverband**

Der Regierungspräsident
54.14.14.10

Düsseldorf, den 16. April 1982

Aufgrund meiner Entlassungsverfügung vom 13. 4. 1982 – 54.14.14.10 – gemäß § 14 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 – RGBl. I S. 933 – sind die

Alpha Schnittert GmbH
Galvanische Anstalt
Solingen,

Atrio
Optische Gesellschaft
Solingen,

Bröcker Ladenbau
Wuppertal,

Daume & Co.
Aluminiumtechnik
Solingen,

Eylert KG
Fahrzeugbau
Wuppertal,

Hemscheidt
Industrieanlagen GmbH
Wuppertal,

Herbeck & Meyer
Ernting – Besteckfabrik
Solingen,

Hösch Siegerlandwerke AG
Wuppertal,

Record-Winkelsträter GmbH
Eisen-Metallwarenfabrik
Schwelm,

Variotherm Heiztechnik
Leverkusen,

Stachelhäuser
Hessenbruch & Co. GmbH
Remscheid,

Axella Textilwerk
Nierhaus H. GmbH & Co. KG
Wuppertal,

Hans Schib
Färberei und Appretur
Wuppertal,

Simon & Frowein AG
Spulerei und Weberei
Leichlingen,

Paul Bodenberg
Konservenfabrik
Leverkusen

Coop West AG
Mülheim/Ruhr,

Messer Griesheim GmbH
Industriegasherstellung
Düsseldorf,

Forssmannsholz GmbH
Sägewerk
Wuppertal,

Herkules Verpackungswerke
Wipperfürth,

aus der Mitgliedschaft zum Wupperverband entlassen worden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 151

Gewerbeaufsicht

298

**Errichtung
einer Aluminium-Zerkleinerungsanlage
mit Lagerhalle in 4047 Dormagen-Nievenheim
durch die Fa. Dieter Kurth, 4044 Kaarst 1**

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2213-82

Düsseldorf, den 20. April 1982

Die Firma Dieter Kurth, Stakerseite 31, 4044 Kaarst 1, hat mit Antrag vom 2. 4. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Aluminium-Zerkleinerungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 8000 kg/h nebst Lagerhalle auf dem Gelände in 4047 Dormagen, Am Stürzelberger Weg und Steinbach, Gemarkung Nievenheim, Flur 23, Flurstück 307, beantragt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb gehen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 1 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 6. 5. 1982 bis 5. 7. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 248, sowie beim Stadtdirektor 4047 Dormagen, Math.-Giesen-Str. 11, Zimmer 107, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 27. 7. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer beim Stadtdirektor in 4047 Dormagen, Math.-Giesen-Str. 11. Eine besondere Einladung ergeht nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Dr. Backes

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 151

299 Errichtung und Betrieb einer Sphärogußbehandlungsanlage

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2173-82

Düsseldorf, den 29. April 1982

Die Firma August Engels GmbH, Talstr. 71, 5620 Velbert 1, hat mit Antrag vom 10. 2. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bis zu 14 t Kugelgraphitguß (Sphäroguß) pro Stunde sowie einer Absauge- und Abgasreinigungsanlage und einem Schornstein mit einer Bauhöhe von 18 m auf dem Werksgelände Talstr. 71, Gemarkung Velbert, Flur 17, Flurstück 543 beantragt. Die Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 6. 5. 1982 bis 5. 7. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Velbert im Ordnungsamt, Friedrichstr. 79, Zimmer 5, 5620 Velbert 1, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 29. 7. 1982, 10.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Velbert, Thomasstr. 1, Zimmer 301, 5620 Velbert 1. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 152

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

300 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) vom 17. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 1, 27 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Kempen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1981 für das Gebiet der Stadt Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Stadt Kempen, wie z. B. Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanstalten, Denkmäler und sonstige der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

§ 2

Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

(1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden.

(2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

§ 3

Verunreinigung

Es ist verboten:

1. Öffentliche Einrichtungen mehr als unvermeidbar zu verunreinigen;

2. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflußöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.

§ 4

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Fläche vorzunehmen.

§ 5

Hunde auf Straßen und in Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Halter und Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, daß die Hunde die Straßen und die Anlagen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind vom Begleiter des Tieres bzw. dem Tierhalter unverzüglich zu entfernen.
- (3) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Bissige oder böartige Tiere müssen außerhalb des Hauses oder des ordnungsgemäß eingefriedeten Grundstücks einen sicheren Maulkorb tragen.
- (5) Auf Spielplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 6

Lärmschutz

Das Verwenden von Motorrasenmähern sowie das Teppichklopfen sind an Werktagen in der Zeit von 12-15 Uhr und von 19-8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 7

Numerierung der Gebäude

- (1) Für bebaute Grundstücke wird von der Stadt Kempen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer festgesetzt. Diese Zuordnung kann geändert werden. Jeder Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen und ständig in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend.
- (3) Als Hausnummern sind zugelassen:
- Schilder in einer Größe von mindestens 10 × 12 cm oder arabische Einzelziffern in einer Größe von mindestens 6 × 10 cm aus Metall oder einem anderen schlecht verwitterbaren Material,
 - Hausnummernleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen, mit einer Mindestgröße der Ziffern von 6 × 10 cm.
- (4) Die Hausnummern sind spätestens bis zur Gebrauchsabnahme des Bauwerkes unmittelbar neben dem Eingang so anzubringen, daß sie gut sichtbar sind.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit

von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit einem roten Streifen diagonal so zu überkleben, daß die Hausnummer noch lesbar bleibt. Das neue Hausnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Umnumerierungsbescheides neben der alten Hausnummer anzubringen.

§ 8

Plakate und Anschläge

Ohne besondere Erlaubnis ist es untersagt, Plakate und Anschläge auf und in öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Bundespost (insbesondere Schalt- und Verteilerschränke) anzubringen. Das gleiche gilt für Bemalen oder Beschriften.

§ 9

Abfall

Es ist verboten, die an den Straßen aufgestellten Papierkörbe zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände herauszunehmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, und § 9 dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Kempen vom 28. 9. 1970 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Kempen, den 17. Dezember 1981

Stadt Kempen

Der Stadtdirektor

- als örtliche Ordnungsbehörde -

Hülshoff

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 152

301 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 22. 3. 1982 für das Stadtgebiet Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Einfriedungen

§ 3 Überspannungen

- § 4 Anstreicherarbeiten
- § 5 Tiere
- § 6 Fackelzüge
- § 7 Schutz der Anlagen
- § 8 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen
- § 9 Öffentliche Schilder
- § 10 Hausnummern
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Camping
- § 13 Verunreinigungsverbot
- § 14 Verunstaltungsverbot
- § 15 Fäkalien- und Schlammabfuhr
- § 16 Ausnahmegenehmigungen
- § 17 Zuwiderhandlungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Treppen und Rampen.

Zu den Straßen gehören

- a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Rad- und Gehwege.
- b) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gärten, Anpflanzungen, Parks, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstigen Grünanlagen, die der allgemeinen Nutzung zu dienen bestimmt sind.

(3) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 2

Einfriedungen

(1) Es ist nicht gestattet, an der Grenze zu einer Straße oder Anlage im Sinne des § 1 dieser Verordnung Elektrozäune, Stacheldraht, spitze oder sonst gefährliche Einrichtungen in einer geringeren Höhe als 2 m vom Boden anzubringen.

(2) Die Einzäunung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Elektrozaun und Stacheldraht ist erlaubt.

§ 3

Überspannungen

(1) Leitungen oder sonstige Überspannungen sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über Straßen und Anlagen zu führen.

(2) Das Anbringen von Leitungen, Fahnen, Dekorationen, Transparenten u. ä. hat so zu erfolgen, daß der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden kann. Es muß ausgeschlossen sein, daß sie mit Stromleitungen in Berührung kommen.

§ 4

Anstreicherarbeiten

Frisch gestrichene Sachen im Straßenbereich und Anlagen müssen – so lange ein Abfärben möglich ist – durch auffallende Warnschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ kenntlich gemacht werden.

§ 5

Tiere

(1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

(2) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Von öffentlichen Kinderspielplätzen oder anderen Einrichtungen oder Flächen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern dienen, müssen Tiere ferngehalten werden.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von der Aufsichtsperson zu beseitigen.

§ 6

Fackelzüge

Bei Fackelzügen dürfen keine Fackeln verwendet werden, von denen brennende Teile abtropfen können. Zum Ablöschen der Fackeln ist ein geeignetes Behältnis bereitzuhalten.

§ 7

Schutz der Anlagen

(1) Das Betreten der Anlagen auch außerhalb der Wege ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Anlagen oder Teile von Anlagen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Beschädigung besteht (Rabatten, Neusaaten usw.), dürfen nur auf den Wegen betreten werden.

§ 8

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

Das Übernachten, Lagern sowie das Zelten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Anlagen ist verboten. Untersagt ist das Verweilen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen in betrunkenem, verkehrsuntüchtigem Zustand, zur Abhaltung von Trinkgelagen oder zum Zwecke des Bettelns.

§ 9

Öffentliche Schilder

(1) Grundstückseigentümer und -besitzer haben auf ihren Grundstücken und an den baulichen Anlagen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung und dem Brandschutz dienen oder sonst im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

(2) Zu diesem Zweck haben sie das Betreten ihrer Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Remscheid zu dulden.

§ 10

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer und jeder Besitzer eines bebauten Grundstückes hat sein Grundstück gem. § 126 Abs. 3 BBauG mit der dafür amtlich festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind am Gebäude zur Straßenseite hin gut sichtbar etwa in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 3 m von der Grenze der befestigten Fahrbahn bzw. des Bürgersteiges entfernt, so ist die Hausnummer neben dem Zugang entweder an der Einfriedung oder an besonderen Pfosten oder Pfählen anzubringen. Hausnummern dürfen nicht auf Haustüren oder Garagentoren angebracht werden.

(3) Als Hausnummern sind Schilder, schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern sowie Hausnummerleuchten und aufgemalte Ziffern zugelassen. Sie müssen so groß und in einem solchen Zustand sein, daß sie vom Fahrbahnrand aus gut lesbar sind.

(4) Bei Umnumerierungen darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleibt.

§ 11

Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie sperrige Abfälle (Sperrmüll) dürfen auf Straßen nicht aufgestellt werden. Ausgenommen ist das Bereitstellen zur alsbaldigen Abfuhr, soweit die Sicherheit des Verkehrs durch das Aufstellen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abfallbehälter und zur Abfuhr bereitgestellter Sperrmüll sowie öffentliche Papierkörbe etc. dürfen nicht durchsucht werden.

§ 12

Camping

Wer gewerbsmäßig auf einem Grundstück die vorübergehende Niederlassung von Personen in Wohnwagen, Zelten oder anderem mit dem Erdboden nicht fest verbundenen Wohngelegenheiten zulassen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt der Oberstadtdirektor.

§ 13

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen, das Einleiten von Schmutzwässern in Regenwasserkanäle, die Unterboden- und Motorwäsche bei Kraftfahrzeugen sowie das Waschen von Fahrzeugen unter Verwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln.

§ 14

Verunstaltungsverbot

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Eigentümers oder einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Erlaubnis der Stadt Remscheid im öffentlichen oder privaten Eigentum stehende Bauwerke oder Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen, Licht- und andere Masten und Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen und Straßenflächen zu bemalen, zu beschreiben oder zu beschmierern.

(2) Verantwortlich für Handlungen entsprechend Abs. 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbebetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die in Abs. 1 untersagten Handlungen veranlassen oder dulden.

§ 15

Fäkalien- und Schlammabfuhr

Schlammsaugewagen und Fäkalientransportfahrzeuge dürfen, sofern ihr Inhalt nicht landwirtschaftlich verwertet wird, nur an der vom Oberstadtdirektor bestimmten Stelle entleert werden.

§ 16

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigt werden.

(2) Die Genehmigung erteilt der Oberstadtdirektor.

§ 17

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Remscheid vom 19. 12. 1966 außer Kraft.

Verkündung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 24. März 1982

Stadt Remscheid
als örtliche
Ordnungsbehörde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 153

302 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Tönisvorst

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates der Stadt Tönisvorst vom 19. Nov. 1981 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche, auch, wenn sie ihm nicht gewidmet sind. Hierzu zählen Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Treppen, Rad- und Gehwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Fahrbahnteiler.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere Grünflächen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Schulhöfe sowie die Gewässer einschließlich der Ufer.

§ 2

Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten

(1) Bauarbeiten an oder auf Straßen oder in Anlagen sind so durchzuführen, daß Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden; Beschädigungen der Straßen und Anlagen sind zu vermeiden.

(2) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entfernen.

(3) Asphalt- und Teerkocher dürfen auf Straßen nur so aufgestellt und benutzt werden, daß Personen weder behindert noch gefährdet und Gegenstände nicht beschädigt werden.

(4) Frischer Anstrich im Straßenbereich muß, wenn hierdurch Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden können, durch auffälligen Hinweis kenntlich gemacht sein, solange ein Abfärben möglich ist. Die Pflicht zur Kenntlichmachung obliegt dem Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsgesetzes.

§ 3

Schutz des Verkehrsraumes

(1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind und der allgemeine Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet wird; Reparaturen sind unverzüglich vorzunehmen.

(2) Auf Straßen ist an Werktagen das Reinigen von Fahrzeugen (ausgenommen Motor- und Unterwagenwäsche) mit Wasser ohne schäumende Zusätze sowie die Pflege von Fahrzeugen erlaubt, wenn dadurch eine Gefährdung, Behinderung oder Erschweren des Verkehrs nicht hervorgerufen wird.

(3) Das Ablassen von Chemikalien, ätzenden oder bodenverunreinigenden Stoffen, Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Straßenrinne ist verboten. Schadensfälle sind der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Haus-, Wirtschafts- und Gewerbeabwässer dürfen nicht in Straßenrinnen und -gräben eingeleitet oder darin ausgegossen werden. Entstehen bei Zuwiderhandlungen Vereisungen auf der Straße oder den Gehwegen, so ist der Verursacher verpflichtet, diese sofort zu beseitigen.

(5) Hydranten, Straßenkanäle und Einstiege sowie Hinweise auf Gassperreinrichtungen u. ä. dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Hecken sind so zu beschneiden, daß sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern müssen, sofern sie in den Verkehrsraum hineinragen, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m und über Bürgersteigen und Gehwegen mindestens 2,50 m freigeästet sein.

(7) Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht erlaubt.

(8) In Anlagen ist das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen verboten.

(9) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind vom Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsgesetzes zu entfernen.

§ 4

Verbrennen pflanzlicher Hausgartenabfälle

(1) Pflanzliche Hausgartenabfälle dürfen, soweit ein Verrotten nicht möglich ist, an Werktagen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März montags-freitags von 9.00–19.00 Uhr, samstags von 9.00–13.00 Uhr verbrannt werden.

(2) Der Verbrennungsvorgang muß innerhalb 2 Stunden beendet sein. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Flammenflug sind zu verhindern. Die Abfälle müssen zu kleinen Haufen zusammengefaßt sein.

(3) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände dürfen nicht zur Inangasetzung und Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

§ 5

Sammlungsgut, Abfall

(1) Sammlungsgut (Altkleider-, Papier- oder ähnliche Sammlungen) darf grundsätzlich nur auf dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Abstellen am Abfuhrtage am Rande des Gehweges bzw. der Straße gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

(2) Für Kleinabfälle sind die auf den Straßen und Anlagen bereitgestellten Papierkörbe zu benutzen.

(3) Zur Abfuhr bereitgestelltes Sammelgut sowie öffentlich bereitgestellte Papierkörbe dürfen nicht durchsucht werden.

§ 6

Tierhaltung

(1) Es ist verboten, Tiere ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

(2) Halter oder Begleiter von Tieren sind dafür verantwortlich, daß die Tiere, insbesondere Hunde, die Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen des Bürgersteiges sind vom Begleiter bzw. Tierhalter sofort zu entfernen.

(3) In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(4) Bissige oder böartige Tiere müssen außerhalb des Hauses oder des ordnungsgemäß eingefriedeten Grundstücks einen sicheren Maulkorb tragen.

(5) Auf Spielplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

2. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflußöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.

§ 4

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Fläche vorzunehmen.

§ 5

Hunde auf Straßen und in Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Halter und Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, daß die Hunde die Straßen und die Anlagen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind vom Begleiter des Tieres bzw. dem Tierhalter unverzüglich zu entfernen.
- (3) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Bissige oder böartige Tiere müssen außerhalb des Hauses oder des ordnungsgemäß eingefriedeten Grundstücks einen sicheren Maulkorb tragen.
- (5) Auf Spielplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 6

Lärmschutz

Das Verwenden von Motorrasenmähern sowie das Teppichklopfen sind an Werktagen in der Zeit von 12-15 Uhr und von 19-8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 7

Numerierung der Gebäude

- (1) Für bebaute Grundstücke wird von der Stadt Kempen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer festgesetzt. Diese Zuordnung kann geändert werden. Jeder Eigentümer, dinglich Berechtigter und Besitzer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen und ständig in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend.
- (3) Als Hausnummern sind zugelassen:
- Schilder in einer Größe von mindestens 10 x 12 cm oder arabische Einzelziffern in einer Größe von mindestens 6 x 10 cm aus Metall oder einem anderen schlecht verwitterbaren Material,
 - Hausnummernleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen, mit einer Mindestgröße der Ziffern von 6 x 10 cm.
- (4) Die Hausnummern sind spätestens bis zur Gebrauchsabnahme des Bauwerkes unmittelbar neben dem Eingang so anzubringen, daß sie gut sichtbar sind.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit

von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit einem roten Streifen diagonal so zu überkleben, daß die Hausnummer noch lesbar bleibt. Das neue Hausnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Umnummerierungsbescheides neben der alten Hausnummer anzubringen.

§ 8

Plakate und Anschläge

Ohne besondere Erlaubnis ist es untersagt, Plakate und Anschläge auf und in öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Bundespost (insbesondere Schalt- und Verteilerschränke) anzubringen. Das gleiche gilt für Bemalen oder Beschriften.

§ 9

Abfall

Es ist verboten, die an den Straßen aufgestellten Papierkörbe zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände herauszunehmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, und § 9 dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Kempen vom 28. 9. 1970 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Kempen, den 17. Dezember 1981

Stadt Kempen

Der Stadtdirektor

- als örtliche Ordnungsbehörde -

Hülshoff

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 152

301 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 22. 3. 1982 für das Stadtgebiet Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Einfriedungen

§ 3 Überspannungen

- § 4 Anstreicherarbeiten
- § 5 Tiere
- § 6 Fackelzüge
- § 7 Schutz der Anlagen
- § 8 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen
- § 9 Öffentliche Schilder
- § 10 Hausnummern
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Camping
- § 13 Verunreinigungsverbot
- § 14 Verunstaltungsverbot
- § 15 Fäkalien- und Schlammabfuhr
- § 16 Ausnahmegenehmigungen
- § 17 Zuwiderhandlungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Treppen und Rampen.

Zu den Straßen gehören

- a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Rad- und Gehwege.
- b) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gärten, Anpflanzungen, Parks, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstigen Grünanlagen, die der allgemeinen Nutzung zu dienen bestimmt sind.

(3) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 2

Einfriedungen

(1) Es ist nicht gestattet, an der Grenze zu einer Straße oder Anlage im Sinne des § 1 dieser Verordnung Elektrozäune, Stacheldraht, spitze oder sonst gefährliche Einrichtungen in einer geringeren Höhe als 2 m vom Boden anzubringen.

(2) Die Einzäunung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Elektrozaun und Stacheldraht ist erlaubt.

§ 3

Überspannungen

(1) Leitungen oder sonstige Überspannungen sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über Straßen und Anlagen zu führen.

(2) Das Anbringen von Leitungen, Fahnen, Dekorationen, Transparenten u. ä. hat so zu erfolgen, daß der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden kann. Es muß ausgeschlossen sein, daß sie mit Stromleitungen in Berührung kommen.

§ 4

Anstreicherarbeiten

Frisch gestrichene Sachen im Straßenbereich und Anlagen müssen – so lange ein Abfärben möglich ist – durch auffallende Warnschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ kenntlich gemacht werden.

§ 5

Tiere

(1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

(2) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Von öffentlichen Kinderspielplätzen oder anderen Einrichtungen oder Flächen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern dienen, müssen Tiere ferngehalten werden.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von der Aufsichtsperson zu beseitigen.

§ 6

Fackelzüge

Bei Fackelzügen dürfen keine Fackeln verwendet werden, von denen brennende Teile abtropfen können. Zum Ablöschen der Fackeln ist ein geeignetes Behältnis bereitzuhalten.

§ 7

Schutz der Anlagen

(1) Das Betreten der Anlagen auch außerhalb der Wege ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Anlagen oder Teile von Anlagen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Beschädigung besteht (Rabatten, Neusaaten usw.), dürfen nur auf den Wegen betreten werden.

§ 8

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

Das Übernachten, Lagern sowie das Zelten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Anlagen ist verboten. Untersagt ist das Verweilen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen in betrunkenem, verkehrsuntüchtigem Zustand, zur Abhaltung von Trinkgelagen oder zum Zwecke des Betelns.

§ 9

Öffentliche Schilder

(1) Grundstückseigentümer und -besitzer haben auf ihren Grundstücken und an den baulichen Anlagen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung und dem Brandschutz dienen oder sonst im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

(2) Zu diesem Zweck haben sie das Betreten ihrer Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Remscheid zu dulden.

§ 10

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer und jeder Besitzer eines bebauten Grundstückes hat sein Grundstück gem. § 126 Abs. 3 BBauG mit der dafür amtlich festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind am Gebäude zur Straßenseite hin gut sichtbar etwa in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 3 m von der Grenze der befestigten Fahrbahn bzw. des Bürgersteiges entfernt, so ist die Hausnummer neben dem Zugang entweder an der Einfriedung oder an besonderen Pfosten oder Pfählen anzubringen. Hausnummern dürfen nicht auf Haustüren oder Garagentoren angebracht werden.

(3) Als Hausnummern sind Schilder, schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern sowie Hausnummerleuchten und aufgemalte Ziffern zugelassen. Sie müssen so groß und in einem solchen Zustand sein, daß sie vom Fahrbahnrand aus gut lesbar sind.

(4) Bei Umnumerierungen darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleibt.

§ 11

Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie sperrige Abfälle (Sperrmüll) dürfen auf Straßen nicht aufgestellt werden. Ausgenommen ist das Bereitstellen zur alsbaldigen Abfuhr, soweit die Sicherheit des Verkehrs durch das Aufstellen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abfallbehälter und zur Abfuhr bereitgestellter Sperrmüll sowie öffentliche Papierkörbe etc. dürfen nicht durchsucht werden.

§ 12

Camping

Wer gewerbsmäßig auf einem Grundstück die vorübergehende Niederlassung von Personen in Wohnwagen, Zelten oder anderem mit dem Erdboden nicht fest verbundenen Wohngelegenheiten zulassen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt der Oberstadtdirektor.

§ 13

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen, das Einleiten von Schmutzwässern in Regenwasserkanäle, die Unterboden- und Motorwäsche bei Kraftfahrzeugen sowie das Waschen von Fahrzeugen unter Verwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln.

§ 14

Verunstaltungsverbot

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Eigentümers oder einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Erlaubnis der Stadt Remscheid im öffentlichen oder privaten Eigentum stehende Bauwerke oder Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen, Licht- und andere Masten und Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen und Straßenflächen zu bemalen, zu beschreiben oder zu beschmieren.

(2) Verantwortlich für Handlungen entsprechend Abs. 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbebetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die in Abs. 1 untersagten Handlungen veranlassen oder dulden.

§ 15

Fäkalien- und Schlammabfuhr

Schlamm- und Fäkalientransportfahrzeuge dürfen, sofern ihr Inhalt nicht landwirtschaftlich verwertet wird, nur an der vom Oberstadtdirektor bestimmten Stelle entleert werden.

§ 16

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigt werden.

(2) Die Genehmigung erteilt der Oberstadtdirektor.

§ 17

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Remscheid vom 19. 12. 1966 außer Kraft.

Verkündung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 24. März 1982

Stadt Remscheid
als örtliche
Ordnungsbehörde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 153

302 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Tönisvorst

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates der Stadt Tönisvorst vom 19. Nov. 1981 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche, auch, wenn sie ihm nicht gewidmet sind. Hierzu zählen Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Treppen, Rad- und Gehwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Fahrbahnteiler.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere Grünflächen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Schulhöfe sowie die Gewässer einschließlich der Ufer.

§ 2

Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten

- (1) Bauarbeiten an oder auf Straßen oder in Anlagen sind so durchzuführen, daß Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden; Beschädigungen der Straßen und Anlagen sind zu vermeiden.
- (2) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entfernen.
- (3) Asphalt- und Teerkocher dürfen auf Straßen nur so aufgestellt und benutzt werden, daß Personen weder behindert noch gefährdet und Gegenstände nicht beschädigt werden.
- (4) Frischer Anstrich im Straßenbereich muß, wenn hierdurch Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden können, durch auffälligen Hinweis kenntlich gemacht sein, solange ein Abfärben möglich ist. Die Pflicht zur Kenntlichmachung obliegt dem Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 3

Schutz des Verkehrsraumes

- (1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind und der allgemeine Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet wird; Reparaturen sind unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Auf Straßen ist an Werktagen das Reinigen von Fahrzeugen (ausgenommen Motor- und Unterwagenwäsche) mit Wasser ohne schäumende Zusätze sowie die Pflege von Fahrzeugen erlaubt, wenn dadurch eine Gefährdung, Behinderung oder Erschweren des Verkehrs nicht hervorgerufen wird.
- (3) Das Ablassen von Chemikalien, ätzenden oder bodenverunreinigenden Stoffen, Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Straßenrinne ist verboten. Schadensfälle sind der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Haus-, Wirtschafts- und Gewerbeabwässer dürfen nicht in Straßenrinnen und -gräben eingeleitet oder darin ausgegossen werden. Entstehen bei Zuwiderhandlungen Vereisungen auf der Straße oder den Gehwegen, so ist der Verursacher verpflichtet, diese sofort zu beseitigen.
- (5) Hydranten, Straßenkanäle und Einstiege sowie Hinweise auf Gassperreinrichtungen u. ä. dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Hecken sind so zu beschneiden, daß sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern müssen, sofern sie in den Verkehrsraum hineinragen, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m und über Bürgersteigen und Gehwegen mindestens 2,50 m freigeästet sein.

(7) Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht erlaubt.

(8) In Anlagen ist das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen verboten.

(9) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind vom Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes zu entfernen.

§ 4

Verbrennen pflanzlicher Hausgartenabfälle

- (1) Pflanzliche Hausgartenabfälle dürfen, soweit ein Verrotten nicht möglich ist, an Werktagen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März montags-freitags von 9.00-19.00 Uhr, samstags von 9.00-13.00 Uhr verbrannt werden.
- (2) Der Verbrennungsvorgang muß innerhalb 2 Stunden beendet sein. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Flammenflug sind zu verhindern. Die Abfälle müssen zu kleinen Haufen zusammengefaßt sein.
- (3) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände dürfen nicht zur Inangasetzung und Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

§ 5

Sammlungsgut, Abfall

- (1) Sammlungsgut (Altkleider-, Papier- oder ähnliche Sammlungen) darf grundsätzlich nur auf dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Abstellen am Abfuhrtage am Rande des Gehweges bzw. der Straße gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
- (2) Für Kleinabfälle sind die auf den Straßen und Anlagen bereitgestellten Papierkörbe zu benutzen.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestelltes Sammelgut sowie öffentlich bereitgestellte Papierkörbe dürfen nicht durchsucht werden.

§ 6

Tierhaltung

- (1) Es ist verboten, Tiere ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Halter oder Begleiter von Tieren sind dafür verantwortlich, daß die Tiere, insbesondere Hunde, die Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen des Bürgersteiges sind vom Begleiter bzw. Tierhalter sofort zu entfernen.
- (3) In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Bissige oder böartige Tiere müssen außerhalb des Hauses oder des ordnungsgemäß eingefriedeten Grundstücks einen sicheren Maulkorb tragen.
- (5) Auf Spielplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 7

Unbefugte Werbung

(1) Zur Vermeidung einer Verschandelung des Stadtgebietes ist es verboten, in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtungen (z. B. Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen, Licht- und andere Masten, Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen und Straßenflächen) zu bemalen oder zu beschreiben; satzungsrechtliche Regelungen nach § 103 in Verbindung mit § 15 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(2) Verantwortlich im Sinne des Abs. 1 sind auch diejenigen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung dulden oder veranlassen.

§ 8

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßennamens-Schildern

(1) Jeder Eigentümer oder ihm gleichgestellte Rechtsinhaber eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976, BGBl. I S. 2256).

(2) Liegt das betreffende Grundstück mehr als 7 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist das Grundstück durch eine Einfriedung sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

(3) Liegt der Eingang eines Grundstücks nicht an der das Gebäude bezeichnenden Straße, so muß die Hausnummer an der Grundstücksseite, dessen Straßenbezeichnung das Gebäude trägt, und zwar an der dem Eingang zum Grundstück zunächst liegenden Ecke, angebracht werden.

(4) Als Hausnummern sind zugelassen:

- a) das handelsübliche Emailleschild (10 × 12 cm) mit arabischer weißer Zahl auf blauem Grund
- b) aus Metall oder einem anderen Material angefertigte arabische Einzelziffern mit einer Größe von mindestens 6 × 10 cm,
- c) Hausnummerleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen.

(5) Die Hausnummern sind spätestens bis zur Gebrauchsabnahme des Bauwerkes unmittelbar neben dem Eingang so anzubringen, daß sie stets sichtbar und leserlich sind.

(6) Wird ein Grundstück unnummeriert, so darf das alte Hausnummernschild für die Übergangszeit eines Jahres nicht entfernt werden. Das Schild ist mit roter Farbe diagonal so durchzustreichen, daß die Hausnummer noch lesbar bleibt. Das neue Hausnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Umnummerierungsbescheides neben der alten Hausnummer anzubringen.

(7) Jeder Grundstücksinhaber oder ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat das Anbringen von Straßennamensschildern, Verkehrszeichen, Laternen u. ä., wenn dies der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienlich ist, auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9

Sonstige Verbote

Verboten ist

- a) das Wenden landwirtschaftlicher Maschinen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung,

- b) das Überackern von Wegen und Straßenbanketten,
- c) die Anlagen zweckwidrig zu benutzen, insbesondere zu zelten oder zu übernachten,
- d) in Fußgängerbereichen Ball zu spielen,
- e) das Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen, wenn hierfür eine Freigabe nicht erfolgt ist,
- f) während der Mittagsruhe, die von 13.00–15.00 Uhr festgesetzt wird, geräusch- und lärmverursachende Arbeiten auszuführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich nicht entsprechend § 2 auf Straßen oder in Anlagen verhält,
- b) entgegen § 3 den Schutz des Verkehrsraumes behindert oder gefährdet,
- c) entgegen § 5 Sammlungsgut nicht ordnungsgemäß bereitstellt, Sammlungsgut und öffentliche Papierkörbe durchsucht oder gem. § 5 Abs. 2 Papierkörbe nicht benutzt,
- d) entgegen § 6 Tiere nicht ordnungsgemäß hält,
- e) die in § 7 erwähnten Tätigkeiten unbefugt durchführt,
- f) entgegen § 8 eine Hausnumerierung nicht vornimmt oder von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1–7 abweicht,
- g) entgegen §§ 4 und 9 die Öffentlichkeit stört oder die Umwelt schädigt.

(2) Für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 1000,- DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 1970 außer Kraft.

Tönisvorst, den 27. November 1981

Stadt Tönisvorst
Der Stadtdirektor
– als örtliche
Ordnungsbehörde –
Hochbruck

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß dieser Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, mit Verfügungen des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 18. 12. 1981 (Az.: 21.10.14) genehmigte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Tönisvorst wird hiermit verkündet.

Tönisvorst, den 31. Dezember 1981

In Vertretung

Dattler

Techn. Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 155

303 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wülfrath

Auf Grund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Wülfrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Wülfrath vom 18. 12. 1981 für das Gebiet der Stadt Wülfrath folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen

Abschnitt II

Allgemeine Ordnung auf Straßen und in den Anlagen

- § 3 Bau- und Unterhaltungsarbeiten
- § 4 Lagerung von Materialien
- § 5 Anstreicherarbeiten
- § 6 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
- § 7 Sicherung des Verkehrsraumes
- § 8 Numerierung von Gebäuden, Anbringung von Schildern
- § 9 Schutz der Anlagen
- § 10 Verunreinigung der Straßen und Anlagen
- § 11 Besondere Verunreinigung
- § 12 Reinigung und Instandsetzung von Fahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 13 Verschmutzung durch landwirtschaftliche Arbeiten
- § 14 Tierhaltung

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

- § 15 Fackelzüge
- § 16 Lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten

Abschnitt IV

Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 17 Ausnahmen, Zuständigkeit
- § 18 Zuwiderhandlungen
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Fahrbahnen, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Rad-, Geh- und Reitwege sowie ihre Bestandteile und ihr Zubehör, soweit sie dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind; zu den Straßen gehört auch der Luftraum über dem Straßenkörper.

(2) Bestandteile der Straße sind insbesondere Bordsteine, Rinnen und Seitenwege, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen; ferner die in die Straßenfläche hineinragenden nicht eingefriedeten Treppen und Rampen.

(3) Zubehör sind Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzungen.

§ 2

Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – mit Ausnahme der Straßen i. S. d. § 1 – alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Kinderspiel-, Tummel-, Bolz-, Sport- und Grillplätze, Rollschuhbahnen, Verkehrslerngärten und ähnliche Einrichtungen sowie Gewässer einschließlich der Ufer.

(2) Zu den Anlagen gehören auch solche Flächen, die zwar einem der vorgenannten Zwecke zu dienen bestimmt, aber noch nicht entsprechend hergerichtet sind.

Abschnitt II

Allgemeine Ordnung auf Straßen und in den Anlagen

§ 3

Bau- und Unterhaltungsarbeiten

(1) Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen zu vermeiden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden an Fahrbahnen, Bürgersteigen und Anlagen sind nach Arbeitsbeendigung unverzüglich durch den Bauherrn zu beheben.

(2) Sofern Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden müssen, sind die Wegedecken durch druckverteilende Unterlagen und die Bordsteinkanten mit Kanthölzern oder Rampen in der Breite der Auffahrt gegen Beschädigung zu schützen.

(3) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind so vorzunehmen, daß eine Gefährdung oder Behinde-

zung des Straßenbenutzers vermieden wird, erforderlichenfalls ist die Staubeentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu verhindern.

(4) Dachrinnen und Abflußrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instandzuhalten, daß das Wasser bei Regen und Tauwetter ungehindert abfließen und sich nicht auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann.

(5) Bei allen Arbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen und Personen oder Sachen gefährden können, sind – unbeschadet von Sonderbestimmungen – Schutzanlagen anzubringen.

§ 4

Lagerung von Materialien

(1) Durch vorübergehende Lagerung von Erde, Sand, Steinen usw. auf Wegen und Plätzen darf der Wasserabfluß nicht behindert werden.

(2) Zement und Kalk dürfen nicht unmittelbar auf der Straßendecke, sondern nur auf entsprechenden Unterlagen, wie z. B. Mörtelpfannen, gelagert oder aufbereitet werden.

(3) Baumaterial und Bauschutt sind unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten von den Straßen und Anlagen zu entfernen.

§ 5

Anstreicherarbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke im Straßenbereich und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten müssen, solange ein Abfärben möglich ist, durch einen geeigneten Hinweis mit auffallender und gut lesbarer Aufschrift kenntlich gemacht werden. Die Pflicht zur Kenntlichmachung liegt bei demjenigen, der die Malerarbeiten ausgeführt hat.

§ 6

Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

(1) Die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienenden Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

(2) Das Besteigen von Laternen, Leitungsmasten, Signalanlagen ist untersagt.

(3) Hydranten, Schieberkappen, Einflußöffnungen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder verstopft werden.

(4) In der Nähe von Freileitungen dürfen Windvögel nicht aufgelassen werden.

§ 7

Sicherung des Verkehrsraumes

(1) Gegenstände dürfen in Straßen und Anlagen nur so angebracht, aufgestellt und ausgehängt werden, daß durch sie weder Personen behindert noch Sachen beschädigt werden.

(2) Einfriedungen von Grundstücken an der Straßenfront müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Elektrozäune an Straßen und Wegen müssen deutlich gekennzeichnet werden.

(3) Bäume und Sträucher, die von Privatgrundstücken in den Straßenraum hineinragen, müssen eine

lichte Höhe von mindestens 2,20 m über dem Gehweg freilassen und dürfen nicht über den Gehweg hinaus in die Fahrbahn hineinragen.

(4) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. An Straßenmündungen, Kurven und Kreuzungen darf die Heckenoberkante die Fahrbahn nicht um mehr als 80 cm überragen.

§ 8

Numerierung der Gebäude, Anbringen von Schildern

(1) Der Eigentümer oder der ihm nach § 145 Abs. II Bundesbaugesetz vom 18. 8. 1976 (BGBl. I 2256) gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, daß an jedem bebauten Grundstück ein Nummernschild mit der von der Stadt gem. § 126 Abs. III Bundesbaugesetz festgesetzten Hausnummer angebracht wird. Es ist stets sichtbar und einwandfrei lesbar zu erhalten.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang auf der Rückseite oder seitlich des Hauses, muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Tritt das Gebäude mehr als 5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurück oder ist die Sicht auf die Hausnummer durch eine Einfriedung oder dergleichen verwehrt, so ist die Hausnummer auch rechts vom Eingang zum Grundstück anzubringen.

(3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

(4) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer vor Ablauf eines Jahres nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, daß sie noch lesbar bleibt.

(5) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und die Veränderung von Verkehrszeichen und Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9

Schutz der Anlagen

(1) Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Rasenflächen; diese dürfen, wenn kein ausdrückliches Verbot ausgeschildert ist, betreten werden.

(2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist in Anlagen verboten. Ausnahmen bedürfen einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

(3) In Anlagen dürfen Pflanzen und Einrichtungsgegenstände wie Bänke und Spielgeräte nicht unbefugt von ihrem bestimmungsgemäßen Platz entfernt werden.

(4) Es ist verboten, die in den Anlagen gehaltenen Tiere zu jagen, zu fangen, mutwillig zu beunruhigen oder mit gesundheitsgefährdenden Stoffen zu füttern.

(5) In Anlagen sind, soweit sie nicht für Spiel und Sport bestimmt sind, solche Spiele verboten, die Personen behindern oder gefährden können. Ballspiele sind nur auf solchen Rasenflächen erlaubt, die dafür freigegeben sind.

(6) Kinderspiel- und Tummelplätze sowie Verkehrslerngärten dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren benutzt werden.

(7) Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist untersagt. Dies gilt nicht für Rollstuhlfahrer und für Kinder bis zu 8 Jahren.

(8) Auf Friedhöfen sind Spiele jeglicher Art verboten.

§ 10

Verunreinigung der Straßen und Anlagen

(1) Verboten ist:

- a) jedes Verunreinigen, Beschmieren oder Bekleben von Straßen, Anlagen, Denkmälern, öffentlichen Anschlagtafeln, Straßen- und Hinweisschildern, Einfriedungen, Hauswänden, Masten und dergleichen;
- b) das Einleiten von Abwässern in Straßenrinnen oder -gräben;
- c) das Durchsuchen der auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Müllbehälter, des zur Abholung bereitgestellten Sperrgutes sowie das Öffnen von Müllsäcken.
- d) das Hineinwerfen von Küchen- und sonstigen Haus- und Geschäftsabfällen in Papierkörbe, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellt sind;

(2) Die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. a, b und d sind von dem Verursacher sofort zu beseitigen. § 17 Landesstraßengesetz vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 91) bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Besondere Verunreinigungen

(1) Wer auf oder unmittelbar an Straßen außerhalb der Märkte Handel, Werbung oder Information betreibt, muß täglich seine Ware und Geräte unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit entfernen sowie seinen Standplatz und dessen Umgebung im Umkreis von mindestens 50 m von allen Abfällen säubern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstanden sind.

(2) Ist mit der Ausübung der Tätigkeit die Gefahr der Verunreinigung der Straßen durch Papier und Abfälle verbunden, sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl deutlich sichtbar und leicht zugänglich aufzustellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens einmal täglich, zu entleeren.

§ 12

Reinigung und Instandsetzung von Fahrzeugen und anderen Gegenständen

(1) An Wasserläufen, stehenden Gewässern und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, Öl- oder gifthaltige Gegenstände nicht gesäubert werden.

(2) Auf Straßen ist das Wagenwaschen nur mit Wasser ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln oder Seife gestattet. Motoren- und Unterseitenreinigung ist verboten.

(3) Das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen feuergefährlichen, explosiven, giftigen oder ätzenden Stoffen ist auf Straßen verboten.

(4) Reparaturen an Kraftfahrzeugen auf der Straße sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für das Beseitigen von Pannen, die kurzfristig behoben werden können, ohne den Verkehr zu gefährden.

§ 13

Verschmutzung durch landwirtschaftliche Arbeiten

(1) Vor der Auffahrt auf eine Straße sind landwirtschaftliche Fahrzeuge so zu reinigen, daß die Straße nicht mehr als unvermeidbar verschmutzt werden kann.

(2) Asphaltierte Wirtschaftswege die durch Feldarbeit verschmutzt werden, sind täglich, spätestens nach Beendigung der Arbeit, vom Verursacher zu reinigen.

(3) Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so beschaffen und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straßen und Wege ausgeschlossen ist.

§ 14

Tierhaltung

(1) Wer auf Straßen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß diese Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Verunreinigungen sind durch den Halter des Tieres oder die für das Tier sonst verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen. Bissige Tiere sind außerhalb eingefriedeter Grundstücke mit einem Maulkorb zu versehen.

(2) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Hunde nicht aufsichtslos auf Straßen und Anlagen herumlaufen.

(3) Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenführhunden nicht mitgeführt werden. In anderen Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Fackelzüge

Das Mitführen von Fackeln oder anderer Beleuchtungskörper mit offener Flamme bedarf bei Umzügen einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis; die Zahl der Fackeln kann beschränkt werden.

§ 16

Lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten

(1) Das Ausklopfen, Ausschütteln oder Entleeren von Gegenständen aus Fenstern und von Balkonen ist verboten.

(2) Teppiche, Matten, Decken und andere staubfangende Gegenstände dürfen nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 15 Uhr bis 19 Uhr und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr in den Höfen oder Gärten geklopft werden.

(3) Rasenmäher dürfen nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr betrieben werden.

Abschnitt IV

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 17

Ausnahmen, Zuständigkeit

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können

in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sowie für die Erteilung der vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Erlaubnisse ist der Stadtdirektor als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 3 staub- und schmutzerzeugende Arbeiten so vornimmt, daß die Straßenbenutzer erheblich gefährdet oder belästigt werden,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Baumaterial und Bauschutt nicht unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten von Straßen und Anlagen entfernt,
- c) entgegen § 6 Abs. 3 Hydranten, Schieberklappen, Einflußöffnungen und Abdeckungen verdeckt oder verstopft,
- d) entgegen § 9 Abs. 7 in Anlagen mit Fahrzeugen fährt,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 a Straßen, Anlagen, Denkmäler, Straßen- und Hinweisschilder, Einfriedungen und Hauswände verunreinigt oder beklebt,
- f) entgegen § 10 Abs. 1 b Abwässer in Straßenrinnen oder -gräben einleitet,
- g) entgegen § 10 Abs. 1 d Küchen- und sonstigen Haus- und Geschäftsabfälle in öffentlichen Papierkörben abgelagert,
- h) entgegen § 11 Abs. 1 die Umgebung seines Standes nicht säubert,
- i) entgegen § 12 Abs. 1 Kraftfahrzeuge, Öl- oder gifthaltige Gegenstände an Wasserläufen oder stehenden Gewässern säubert,
- j) entgegen § 12 Abs. 2 auf Straßen Wagen mit chemischen Reinigungsmitteln oder Seifenwasser wäscht oder Motoren- bzw. Unterseitenreinigung durchführt,
- k) entgegen § 12 Abs. 3 Öl, Altöl, Benzin oder sonstige feuergefährliche, explosive, giftige oder ätzende Stoffe auf Straßen abläßt,
- l) entgegen § 12 Abs. 4 Kraftfahrzeuge auf Straßen repariert,
- m) entgegen § 14 Abs. 1 durch Hunde verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- n) entgegen § 14 Abs. 2 Hunde ohne Aufsicht in Anlagen herumlaufen läßt,
- o) entgegen § 16 Abs. 2 während der Verbotszeiten Teppiche, Matten, Decken und andere staubfangende Gegenstände im Freien klopft,
- p) entgegen § 16 Abs. 3 während der Verbotszeiten Rasenmäher betreibt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 31 OBG mit Geldbußen geahndet werden – soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind –. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,- DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000,- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- DM.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils

gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Stadtdirektor.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath vom 25. 6. 1969 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. 12. 1995 außer Kraft.

Stadt Wülfrath
als örtliche
Ordnungsbehörde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 158

304 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 5. 3. 1982

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit dem § 4 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO. AltG.) vom 6. 2. 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 10. 1980 (GV. NW. S. 1012), und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Viersen vom 15. 2. 1982 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Spielwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Obst- und Imbißwaren dürfen an folgenden Sonntagen sowie an den aufgeführten Werktagen wie folgt geöffnet sein:

- a) Für das gesamte Stadtgebiet:
Fastnachtssonntag
in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- b) Bei der Früh- und Herbstkirmes in den jeweiligen Stadtteilen:
sonntags
in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
montags und dienstags über die allgemeine Ladenschlußzeit hinaus
bis 21.00 Uhr.

(2) Verkaufsstelleninhaber, die von der Regelung des Sonntagsverkaufs Gebrauch machen, müssen ihre Verkaufsstellen am jeweils vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Kirmesen finden in den einzelnen Stadtteilen wie folgt statt:

Viersen
Frühkirmes
Samstag bis Dienstag nach Fronleichnam

Herbstkirmes

Am Samstag vor dem 1. Sonntag bis Dienstag im Oktober

Dülken**Frühkirmes**

Samstag bis Dienstag nach dem Namensfest Johannes (24. Juni). Ist der 24. 6. ein Samstag, beginnt die Kirmes bereits an diesem Tag.

Herbstkirmes

Samstag bis Dienstag nach Kreuzerhöhung (14. September). Fällt der 14. 9. auf einen Sonntag, beginnt die Kirmes bereits am 13. September.

Süchteln**Frühkirmes**

Samstag bis Dienstag nach dem 13. Mai (Servatius) sofern das vorgenannte Wochenende mit Pfingsten zusammenfällt, verschiebt sich die Kirmes auf das vorhergehende Wochenende.

Herbstkirmes

Samstag bis Dienstag nach dem 4. September (Irmgardis); sofern der 4. 9. auf einen Sonntag fällt, findet die Kirmes an diesem Wochenende statt.

Boisheim**Frühkirmes**

2. Samstag nach Pfingsten bis zum folgenden Dienstag.

Herbstkirmes

2. Samstag im September bis zum folgenden Dienstag.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt Kreis Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 10. 12. 1970 (Amtsblatt der Stadt Viersen Nr. 36 vom 30. 12. 1970) außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 5. März 1982

Stadt Viersen
als örtliche
Ordnungsbehörde

Dr. Vollert

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 161

**305 Bekanntmachungsanordnung
des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
vom 26. April 1982
Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Kommunalverbandes
Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1982**

Haushaltssatzung:

Aufgrund der §§ 8 Abs. 6 und 27 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552) in Verbindung mit den §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) hat die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet am 10. März 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	59 685 110,- DM
in der Ausgabe auf	59 685 110,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	36 718 555,- DM
in der Ausgabe auf	36 718 555,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 20 622 000,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 340 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 0,95% der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte sowie der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und der Schlüsselzuweisungen der Kreise festgesetzt. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1982 wird auch für das Haushaltsjahr 1983 so lange als vorläufige Verbandssum-

lage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1983 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach dem Ausscheiden der Stelleninhaber frei werdende Stellen dieser Vergütungsgruppen nicht mehr besetzt werden.

Essen, den 10. März 1982

Katzor
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Todt
Mitglied der
Verbandsversammlung

Schwachenwalde
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
für das Haushaltsjahr 1982

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß - III B 3 - 9/540 - 1394/82 - vom 16. April 1982 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 liegt zur Einsichtnahme von

Dienstag, den 4. 5. 1982 bis
Mittwoch, den 12. 5. 1982,

im Raum 405 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 10, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und Freitag 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 26. April 1982

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Katzor
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 162

306 **Verbandsversammlung des
Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Die 6. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet tritt zu ihrer 13. Sitzung am Mittwoch, dem 12. Mai 1982 - 11.00 Uhr - im Sitzungssaal des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35, 4300 Essen, Parterre, zusammen.

Tagesordnung

1. Einführung eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung
2. Einführung des Ersten Beigeordneten
3. Einführung eines weiteren Beigeordneten
4. Bergarbeiterwohnungsbau
- Referat von Herrn Ziegler, Vorstandsmitglied der RAG, und Aussprache
5. Landschaftspläne als nüchterne Instrumente praktischer Landschaftspflege Rhein-/Ruhrgebiet
- Bericht -
6. Fassadenwettbewerb
- Bericht -
7. Mitteilungen

Essen, den 20. April 1982

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Katzor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 163

307 **Aufgebot eines Sparkassenbuches**
(Nr. 12354049)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 12354049 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 15. Juli 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 163

308 **Aufgebot eines Sparkassenbuches**
(Nr. 19353671)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19353671 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 20. Juli 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 20. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 163

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.